

Beglaubigte Abschrift!Abschrift zu W O Nr. 471/42

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin W 8, den 4. April 1942.

A 4508- 4321 IV.. Schnellbrief!

Besoldung der Angehörigen der Deutschen Wissenschaftlichen Institute im Ausland.

Jhr Schreiben vom 9. März 1942- W O 226/42 (a)-vom 13. März 1942 W O 258- und vom 17. März 1942- W O 294 II-.

Jch nehme zu Jhren Vorschlägen wie folgt Stellung:

1. Grundgehalt : Einverstanden.
2. Auslandszulage an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses:
 - a) Sonderklasse für Jstambul : Einverstanden.
 - b) Mietbeihilfen: Mit der Maßgabe einverstanden, daß die Höhe der Mietbeihilfen in sinngemäßer Anwendung meines Erlasses vom 9. März 1942- A 5260- 14291 IV- errechnet wird, Die Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Fernsprecher u. dergl. sind nicht beihilfefähig.
3. Kürzung: Einverstanden.
4. Kinderzuschläge: Jch bin leider nicht in der Lage, Jhrem Wunsch auf Erhöhung der Kinderzuschläge zu entsprechen. Jch kann nicht für jeden Ressort, für jedes Land und für jedes einzelnea Besoldungselement besondere Auslandssätze ausbringen. Jch würde dann zu einer so komplizierten Auslandsbesoldung kommen, daß sie nur von besonderen Auslandsbesoldungsfachleuten angewandt werden könnten. Eine solche Regelung würde mit dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung unvereinbar sein. Mein Bestreben geht dahin, alle Mehrausgaben, die notwendigerweise aus dem Auslandsaufenthalt erwachsen in einer Pauschale, der sogenannten ~~Auslandszulage~~ Deutschtumszulage aufzufangen. Jch bin bereit, dem nichtdiplomatischem Personal im Ausland alle Hilfen, die dem Reich neben der Besoldung gewährt werden, also z.B. die Schulbeihilfen, zu gewähren, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die Ausbildung und Beaufsichtigung von Kindern im Ausland verursacht, nicht an jedem Ort und in jeder Beziehung gleich hohe Kosten. In Jstambul mag eine Begleitung zur Schule vielfach geboten sein. In Bern oder Stockholm liegen die Dinge in dieser Hinsicht aber nicht anders als in Berlin. Einheimische Kindermädchen sind z. B. in den Südoststaaten zu viel billigeren Löhnen zu bekommen als bei uns.

Das Auswärtige Amt hat die Notwendigkeit der Beibehaltung der Jnlandskinderzuschläge ~~bei der Berechnung~~ anerkannt und sich mit dem Zugeständnis begnügt, daß die Kinderzuschläge bei der Errechnung der